Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Referentenentwurf
vom 15. September 2020

Berlin, 17. September 2020

Der BDEW begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs. Der BDEW bedauert sehr, dass die Bundesregierung einmal mehr eine Verbändeanhörung mit sehr kurzer Frist durchführt, die letztlich eine konstruktive Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Regelungen nur schwer möglich macht. Zu einigen der Vorschläge des Bundeswirtschaftsministeriums nimmt der BDEW wie folgt Stellung.

1. Zu § 3 Absatz 5 BBPlG – Klarstellung zu den Anforderungen an die technische Sicherheit

Die vorgeschlagene Regelung adressiert ein wichtiges Problem in der Praxis. Im Rahmen des Netzausbaus stellt sich immer wieder die Frage, wie innovative Techniken, die noch nicht die Anforderungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen, im Rahmen des Netzausbaus verwendet werden können. Diese Problematik soll jetzt mit der Klarstellung, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt und bis zu 525 Kilovolt die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“) erfüllen, für diese Technik gelöst werden. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber damit klar, dass entsprechende Techniken am Maßstab des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu messen sind: Sie müssen die technische Sicherheit gewährleisten. Diese Klarstellung ist sowohl für die konkrete Technik als auch für andere innovative – nicht erprobte – Techniken zu begrüßen. Für Vorhabenträger ist damit geklärt, dass für die Verwendung innovativer Techniken der Nachweis der technischen Sicherheit erbracht werden muss; wenn dieser Nachweis erbracht werden kann, muss die Anlage nicht den Allgemein anerkannten Regeln der Technik, die eine Erprobung voraussetzen, genügen.

Der BDEW begrüßt diese Klarstellung und Flexibilisierung der Anwendung der Regelung des § 49 EnWG.

2. Zu § 6 Abs. 2 BBPlG – Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Die vorgeschlagene Regelung kann einen wichtigen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten. In § 6 Abs. 2 wird der Anwendungsbereich der Regelung zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geklärt und eindeutig auf Veränderungssperren, Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie auf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen, erweitert. Der BDEW begrüßt diese Regelung, die bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und wichtige Vorhaben ebenfalls durch eine Instanzenzugverkürzung beschleunigt.

Die Regelung sollte auch auf Umspannanlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen, erstreckt werden.

3. Zu § 43f EnWG – Ergänzung der Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 43f EnWG ist aus mehreren Gründen kritikwürdig. Die Anforderungen an die Prüfung der Voraussetzungen eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG sollen durch die Neuregelung ausdrücklich auch auf Lärmschutzbelange erweitert werden. Zukünftig sollen neben den Anforderungen nach der 26. BImSchV auch die Vorgaben der TA-Lärm ausdrücklich eingehalten sein, bevor ein Anzeigeverfahren durchgeführt wird. Diese Ergänzung führt zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand und widerspricht dem eigentlichen Sinn und Zweck der Regelung.

Die Ergänzung der Anforderungen führt dazu, dass bereits im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens ergänzende Aspekte ausdrücklich geprüft werden müssen. Hiermit ist ein relevanter zusätzlicher Verfahrensaufwand verbunden.

Des Weiteren gibt der Gesetzgeber damit dem Wunsch nach, die vor Eröffnung des Anzeigeverfahrens zu prüfenden Aspekte zu erweitern. Damit wird ein Präzedenzfall geschaffen, der erwartbar dazu führen wird, dass zukünftig die Forderung aufkommen wird, weitere Aspekte zu ergänzen. Die Regelung die ursprünglich der von der Regierung für wichtig erachteten Höherauslastung des Bestandsnetzes dienen sollte, wird damit zunehmend entwertet.

Auf die Ergänzung des § 43f EnWG sollte verzichtet werden.

4. § 30 Abs. 3 NABEG – Barrierefreiheit von Antragsunterlagen

Die vorgeschlagene Neuregelung erhöht den Aufwand beim Vorhabenträger erheblich und steht daher in einem Zielkonflikt mit einer zügigen Verfahrensdurchführung. In § 30 Abs. 3 NABEG wird eine Vorschrift neu eingefügt, nach der Vorhabenträger Anträge nach dem NABEG barrierefrei erstellen müssen. Diese Anforderung ist weder nach nationalen noch europarechtlichen Vorgaben erforderlich. Die europarechtlichen Vorgaben verlangen lediglich von öffentlichen Stellen einen barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen. Da die Vorhabenträger nach dem NABEG aber keine öffentlichen Stellen in diesem Sinne sind, besteht auch keine Erforderlichkeit für diese neue Anforderung. Da die Unterlagen für die BNetzA auch keine eigenen, sondern Fremdinhalte sind, ergibt sich auch aus einer Veröffentlichung von Unterlagen durch die BNetzA keine Pflicht zur Barrierefreiheit der Unterlagen.

Bereits jetzt bemühen sich die Vorhabenträger regelmäßig darum, barrierearme Unterlagen zu erstellen. Sofern jedoch regelmäßig alle Anforderungen für die Barrierefreiheit der Unterlagen einzuhalten sein werden, bedeutet dies einen erheblichen Aufwand für die Vorhabenträger. Hiermit ist neben diversen technischen Anforderungen an die Unterlagen beispielsweise auch verbunden, dass Bilder, Grafiken und Tabellen regelmäßig mit erläuternden Alternativtexten versehen werden müssen.

Auf die Regelung der Barrierefreiheit von Antragsunterlagen sollte verzichtet werden.

Ansprechpartner:

Thorsten Fritsch
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de